

# ET & CETERA

## INFORMATIONEN AUS DER GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG

### Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Geschäftsfreunde!

Während man mit einer Mischung aus Erstaunen, Verwunderung und vielleicht auch Entsetzen zur Kenntnis nimmt, was einen derzeit an Nachrichten ereilt, mehrt sich die Zahl derjenigen, die darauf verweisen, man könne den Gegenstand der erwähnten Nachrichten nur noch mit blankem Zynismus ertragen.

In den Bereichen, in denen wir tätig sind, gilt dies vielleicht besonders. Wie kann man mit der Erkenntnis umgehen, dass sich die Rechtsgelehrten derzeit intensiv über die Frage streiten:

„Ist der Arbeitnehmer Verbraucher?“

Wohlgemerkt nicht in seiner Eigenschaft als allgemeiner Konsument, sondern gerade in seiner Eigenschaft als Arbeitnehmer.

Der überaus ernst zu nehmende Hintergrund dieses Streites ist die Frage, ob der Arbeitgeber mit seinem Arbeitnehmer überhaupt noch verlässliche Vereinbarungen schließen kann, die am Arbeitsplatz initiiert wurden, oder ob dem Arbeitnehmer bei solchen Vereinbarungen ein ggf. unbefristetes Widerrufsrecht zusteht. Was, so fragt man sich entsetzt, weiter, soll man von einer gesetzgeberischen Regelung halten, die vorschreibt, dass Arbeitsverträge nach Maßgabe des früheren AGB-Gesetzes inhaltlich überprüft werden können, soweit nicht „Besonderheiten des Arbeitsrechts“ einer solchen Überprüfung entgegenstehen.

Wer nicht spätestens angesichts solcher Befunde zum Zyniker wird, braucht Gelassenheit, Kraft und vielleicht auch Hoffnung.

Während uns die Erkenntnis tröstet, dass der Bedarf an qualifizierter Rechts- und Steuerberatung jedenfalls nicht nachlässt, wünsche ich Ihnen von Herzen - aufrichtig - dass

auch Sie den bevorstehenden Jahreswechsel mit seinen Feiertagen genießen können, im Kreise Ihrer Lieben Kraft und Hoffnung schöpfen, vor allem aber alles Gute und insbesondere Gesundheit für das kommende Jahr 2003.

Herzlichst - im Namen aller -  
für Branz & Kollegen

Ihr Karl-Heinz Branz  
Rechtsanwalt  
vereidigter Buchprüfer



**ET CETERA  
DEZEMBER 2002**

**AN AUSGEWÄHLTE  
MANDANTEN**

**NEUES  
SCHADENSERSATZRECHT**

## Einfacher wird es jedenfalls nicht mehr!

Hinter der Gesetzgebungsnovelle des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes möchte auch der Steuergesetzgeber nicht zurückstehen.

So verpflichtete der Steuergesetzgeber jeden Unternehmer auf seinen Rechnungen, die ihm vom Finanzamt erteilte Steuernummer anzugeben.

Im Rahmen des Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetzes vom 19.12.2001 wurde mit Wirkung vom 01.07.2002 der folgende Abs. 1 a in § 14 des Umsatzsteuergesetzes 1999 eingefügt:

Abs. 1a:

„Der leistende Unternehmer hat in der Rechnung, die ihm vom Finanzamt erteilte Steuernummer anzugeben.“

Zu beachten ist, dass hierbei nicht die Umsatzsteueridentifikationsnummer gemeint ist, sondern die originäre Steuernummer des Unternehmers beim zuständigen Finanzamt.

Die Einfügung von Abs. 1 a) in § 14 des Umsatzsteuergesetzes bringt in tatsächlicher Hinsicht erhebliche Verwirrungen mit sich. Zum einen ist man geneigt zu sagen, dass die Kunden die eigene Steuernummer nichts angeht. Es würde durch die Aufnahme der Steuernummer auf jeder Rechnung des Unternehmers Tür und Tor für Datenspionage geöffnet werden, beispielsweise in der Form, dass sich ein Interessierter beim zuständigen Finanzamt mit der Steuernummer meldet, um steuerliche Daten abzufragen.

Auf der anderen Seite mehren sich in der Praxis Einwendungen des Kunden des Unternehmens dahingehend, dass bei Fehlen einer entsprechenden Steuernummer die Rechnung überhaupt nicht bezahlt

werde bzw. man am Rechnungsbetrag ein entsprechendes Zurückbehaltungsrecht solange geltend machen würde, bis eine ordnungsgemäße Rechnung, d.h. mit Steuernummer, vorliegen würde.

Darüber hinaus ist zu befürchten, dass einem selbst ein möglicher Vorsteuerabzug beim Finanzamt versagt wird, bis hin zur Nichtanerkennung des Rechnungsausgleiches als Betriebsausgabe, wenn man nicht eine entsprechende Rechnung des Geschäftspartners vorlegen kann.

Die tatsächliche Aufregung über die Notwendigkeit der Angabe der Steuernummer auf jeder Rechnung ist wohl übertrieben.

Das Bundesministerium der Finanzen hat verlautbart, dass dem Unternehmer, der eine Rechnung ohne Steuernummer ausgleicht, ein Vorsteuerabzug wegen Fehlens der Steuernummer nicht versagt wird.

Das Bundesministerium der Finanzen spricht sich auch dafür aus, dass der Ausgleich einer „solchen Rechnung“ als Betriebsausgabe anerkannt wird. Unmittelbare Konsequenzen für den Unternehmer, der auf seinen Rechnungen die Steuernummer nicht ausweist, sieht das Gesetz nicht vor.

Eine unmittelbare nachteilige Rechtsfolge für das Unternehmen ist bisher im Gesetz nicht vorgesehen. Schwieriger ist derzeit die bereits oben aufgeworfene Frage zu beantworten, ob dem Kunden des Unternehmers auf Grund der fehlenden Angabe der Steuernummer hinsichtlich der Begleichung der Rechnung zinsrechtlich ein Zurückbehaltungsrecht zusteht und zwar solange, bis der Unternehmer eine „ordnungsgemäße“ Rechnung mit gesonderter Steuernummer ausstellt.

Eine endgültige Aussage bleibt unseren Gerichten vorbehalten. Die Frage ist wohl so zu entscheiden, dass sich aus einer „fehlerhaften Rechnung“ (ohne Steuernummer) ein Zurückbehaltungsrecht für den Vertragspartner nicht ergibt. Denn für eine Rechnung im zivilrechtlichen Sinne, die - in Ausnahmefällen - die Fälligkeit der Forderung begründen soll, sind nicht die strengen Voraussetzungen von § 14 UstG zu Grunde zu legen, welche für das Umsatzsteuerrecht die Anforderungen an eine Rechnung vorgibt.

Will man hinsichtlich der steuerlichen Anerkennung sicher gehen, so tut man gut daran, diese Problematik mit dem zuständigen Finanzamt zu besprechen und sich über die Anerkennung als Betriebsausgabe bzw. der Geltendmachung des Vorsteuerabzugs eine verbindliche Auskunft erteilen zu lassen.

Der Vollständigkeit halber sei abschließend noch anzuführen, dass das oben Ausgeführte nicht nur für Rechnungen des Unternehmers gilt, sondern auch für vom Unternehmer erstellte Gutschriften.

(Rechtsanwalt Volker Straub)



## NEUES SCHADENSERSATZRECHT

Nachdem zum Jahresanfang, wie in den vorherigen Kanzleirundschreiben schon behandelt, ein neues Schuldrecht in Kraft trat, gelten nunmehr zum 01.08.2002 erhebliche Änderungen zum Schadensrecht .

### Neufassung des Straßenverkehrsgesetzes

■ Im Falle eines Verkehrsunfalls zweier Kraftfahrzeuge kommt es bei der Regulierung oft zur Bildung einer Haftungsquote, nach der jeder Unfallbeteiligte zu einem mehr oder minder großen Anteil „Mitschuld“ bekam. Nur in dem Fall, in dem sich ein Unfallbeteiligter wie ein sogenannter Idealfahrer verhielt und der Unfall für ihn damit ein **unabwendbares Ereignis** darstellte, haftete er nicht. Dies wird nunmehr geändert. Zu einem Haftungsausschluss eines Unbeteiligten sollte es nur noch kommen, wenn der Unfall durch **„höhere Gewalt“** verursacht wird. Dies wird in Zukunft dazu führen, dass bei nahezu allen Verkehrsunfällen jeder Unfallbeteiligte wenn auch im Einzelfall nur eine geringe Teilschuld zu tragen haben wird.

Dies wird vor allem für die Personen relevant, deren Fahrzeug nicht kaskoversichert ist. Selbst wenn diese sich im Straßenverkehr ordnungsgemäß verhalten, werden sie im Falle eines Unfalls nur einen Teil ihres Schadens ersetzt bekommen.

■ Neu ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Haftungshöchstbeträge nach nunmehr 20 Jahren erhöht wurden. War bisher beispielsweise im Falle der Tötung oder der Verletzung eines Menschen die Haftung bis zu einem Kapitalbetrag in Höhe von DM 500.000,- begrenzt, so gilt nunmehr die Grenze von € 600.000,-. Erstmals überhaupt wurde ein Haftungshöchstbetrag für Gefahrguttransporte vorgesehen; hier liegen die Beträge für Personen- und Sachschäden bei einem Kapitalbetrag von € 6 Mio.

■ Im Rahmen der Verkehrsunfallhaftung wurde die Haftung von Minderjährigen zwischen dem 7. und 10. Lebensjahr geändert. Demnach sind auch Kinder zwischen dem 7. und 10. Lebensjahr für Schäden, die sie anderen bei Verkehrsunfällen zufügen, nicht verantwortlich. Für diese Altersgruppe entfällt die bisherige Prüfung, ob sie imstande waren, die Verantwortung ihres Tuns einzusehen.

### Änderung der Schadensberechnung bei Sachschäden

Auch hier wird sich die Änderung vor allem bei Verkehrsunfällen auswirken. Nach der bisherigen Rechtslage konnte sich der Geschädigte überlegen, ob er das Fahrzeug tatsächlich in einer Fachwerkstatt reparieren lässt, oder ob er das Fahrzeug gar nicht oder nur teilweise repariert.

In beiden Fällen bekam er vom Schädiger die gleiche Summe (Reparaturkosten) ausgezahlt. Bisher wie auch in Zukunft, war dies allerdings nur möglich, wenn nicht ein sogenannter wirtschaftlicher Total Schaden vorlag. In diesem Fall galt eine andere Schadensberechnung.

Neu ist nun, dass der Geschädigte die Umsatzsteuer im Rahmen der Reparaturkostenerstattung nur noch ersetzt bekommt, wenn sie tatsächlich angefallen ist. Dies bedeutet, dass der, der sein Privatfahrzeug in Zukunft reparieren lässt, die volle Summe der gesamten Reparaturkosten ersetzt bekommt. Der, der sein Fahrzeug nicht reparieren lässt, bekommt die Reparaturkosten nur noch unter Abzug der beim Kostenvoranschlag oder einem Gutachten ausgewiesenen Mehrwertsteuer, da diese ja tatsächlich nie bezahlt wurde.

Darüber hinaus wird diese Neuregelung auch bei folgenden, bisher unproblematischen, Fallkonstellationen zu Auseinandersetzungen führen:

- Die tatsächlichen Reparaturkosten sind niedriger als geschätzt
- bei Wiederherstellung durch Ersatzbeschaffung
- bei Erwerb eines gebrauchten Kfz vom Händler



## Schmerzensgeld

Hatte man bisher in der Regel nur einen Schmerzensgeldanspruch wegen Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit usw. gegen den Schädiger, so hat man nunmehr auch einen Schmerzensgeldanspruch bei Vertragsverletzungen gegen den Vertragspartner.

Um hier das Ausmaß der Veränderungen zu verdeutlichen, sei hier auf die Haftung des Arbeitgebers bei Mobbing hinzuweisen. Nach der neuen Rechtslage haftet ein Arbeitgeber auf Schmerzensgeld, wenn er nicht alles tut, um Gesundheitsverletzungen durch Mobbing in seinem Unternehmen durch andere Arbeitnehmer zu verhindern. Das Beispiel zeigt, dass nunmehr auch ein Schmerzensgeld in den Fällen zu zahlen ist, in denen aus der vertraglichen Beziehung gegenseitige Schutzpflichten resultieren und die verpflichtete Partei diesen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit diese Gesetzesänderung auch zu einer Erweiterung bisher anerkannter immatrieller Schäden führt. So ist im Reisevertragsrecht ein immatrieller Schaden wegen „entgangener Urlaubsfreuden“ schon anerkannt.

Es wird nur eine Frage der Zeit sein, bis die Rechtsprechung beim Wohnraummietverhältnis einen Anspruch wegen gedämpfter Wohnbegeisterung oder im Gastronomiebereich wegen entgangener Gaumenfreuden anerkennt.

Dies ist vor allen Dingen deshalb nicht auszuschließen, da ein Schmerzensgeld auch in den Fällen zu zahlen ist, in denen die Gesundheit durch psychische Beeinträchtigung geschädigt ist.

Konsequenterweise wurde auch gleich im Gesetzesentwurf der Bundesregierung die noch enthaltene „Bagatelklausel“ ersatzlos gestrichen, wobei zu hoffen bleibt, dass die Rechtsprechung trotzdem wie bisher in Bagatellfällen kein Schmerzensgeld zuspricht.

(Rechtsanwalt Andreas Hubert)

## KÖPFE. DIE PASSEN.



Andreas Grützmann

Abschließend dürfen wir Ihnen - liebe Geschäftsfreunde - noch darüber berichten, dass wir unser Branz-Team um einen weiteren hervorragenden Juristen verstärkt haben.

Seit November 2002 werden wir von Herrn Andreas Grützmann, einem gebürtigen Magdeburger, kompetent unterstützt. Herr Grützmann studierte in Göttingen und absolvierte sein Referendariat am Landgericht Meiningen in Thüringen.

Schwerpunktmäßig bearbeitet Herr Grützmann das weite Feld des Insolvenzrechtes. Selbstverständlich steht Herr Grützmann aber auch Ihnen jederzeit mit Rat und Tat zur Verfügung.

(Rechtsanwalt Volker Straub)



## BRANZ & KOLLEGEN

A N W A L T S K A N Z L E I

Rechtsanwälte und Steuerberater